

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung

Vom 9. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Fördergebiet, förderfähige Maßnahmen und Kosten	2
§ 2 Förderhöhe	3
§ 3 Antragsberechtigte	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Bewilligungsverfahren	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Rückforderung	4
§ 8 Datenschutz	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und erhöht die natürliche Artenvielfalt. Begrünte Flächen fördern, durch das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub, die Luftqualität. Durch die dezentrale Speicherung von Regenwasser können Dachbegrünungen bei Starkregenereignissen das Abwassersystem entlasten und wirken dem Erhitzen des urbanen Raumes durch Verschattung und Verdunstung entgegen. Die Lebensdauer der Dachhaut wird durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung verlängert. Die Dachbegrünung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 9. Februar 2021 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Fördergebiet, förderfähige Maßnahmen und Kosten

- (1) Das Fördergebiet umfasst das Stadtgebiet.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen der extensiven Dachbegrünung auf:
 - a) Bestandsgebäuden und Nebengebäuden,
 - b) neu errichteten Gebäuden und Nebengebäuden nach werkvertraglicher Abnahme.

Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern und eine Mindestaufbaustärke von 6 Zentimetern aufweisen. Sie ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen.

- (3) Förderfähig sind Kosten für:
 - a) Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb,
 - b) benötigte Materialien sowie heimisches Saatgut und Pflanzen,
 - c) Beratung und Planung sowie eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Statik,
 - d) Zusatzmaßnahmen, die über planungsrechtliche Festsetzungen beispielweise im Bebauungsplan hinausgehen.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - a) Bereits vor Bewilligung begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Begonnen ist eine Maßnahme, sobald eine Leistung nach Absatz 3 bestellt wurde. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
 - b) Maßnahmen zu Dachbegrünungen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzung verpflichtend auszuführen sind,
 - c) Maßnahmen zur Sanierung bereits vorhandener Dachbegrünungen,
 - d) Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung,
 - e) Maßnahmen, die zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden,

- f) Maßnahmen zu Dachbegrünungen auf Asbest- oder Polyvinylchlorid-haltigen Dachabdichtungen,
 - g) Maßnahmen, die bereits gefördert sind.
- (5) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche und insgesamt höchstens 3.000 Euro je Grundstück.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.
- (3) Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme während der Zweckbindungsfrist gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit dem unter www.beckum.de eingestellten Antrag vor Maßnahmenbeginn postalisch oder persönlich zu stellen. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.
- (2) Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
 - a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch ein verbindliches Angebot oder eine detaillierte Kostenschätzung. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen soweit aufgliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
 - b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
 - c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
 - d) Lageplan und Skizze der zu begrünenden Dachfläche,

- e) Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung und über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefern.
- (3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung der Anträge nach § 4 erfolgt nach Eingangsdatum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- (3) Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen folgende Anlagen eingereicht werden:
 - a) Rechnung oder unterzeichneter Vertrag im Original,
 - b) Zahlungsnachweis,
 - c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.
- (4) Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags nach § 4 in Form eines schriftlichen vorläufigen Bewilligungsbescheides bewilligt. Die vorläufige Bewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden. Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (5) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 6

Haftung

- (1) Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Dachfläche, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise dem ausführenden gewerblichen Betrieb.
- (2) Die Bewilligung ersetzt nicht gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilungen, Einwilligungen oder Genehmigungen.

§ 7

Rückforderung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den in § 1 Absatz 4 Buchstaben a bis g genannten Gründen nicht rechtmäßig war oder tritt einer der dort genannten Fälle nach Bewilligung ein, ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums nach § 1 Absatz 5 zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Dachbegrünung entgegen § 1 Absatz 5 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

- (2) Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.
- (3) Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 1 nach sich.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.